

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch §§ 31 bis 39 neu gefasst sowie Anlagen 3 bis 6 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2020 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 21.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird der Text unter „B) Annahmegebühren“ nach dem zweiten Absatz um folgenden Absatz ergänzt:

„Die Annahmegebühren für gewerbliche Abfälle und nichtandienungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten unterliegen der Umsatzsteuer und werden mit den oben angegebenen Annahmegebühren (Nettobetrag gemäß Umsatzsteuergesetz) zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt.“

In § 3 Abs. 1 wird bei „C) Sonstige Gebühren“ der Text unter den Ziffern b) und d) wie folgt gefasst:

„b) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben gem. § 14 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird die Gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Behandlungs-, Transport- und Entsorgungskosten des beauftragten Dritten sowie aus den Verwaltungs- und gegebenenfalls Untersuchungskosten zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes.“

„d) Für Sperrabfallabfuhr gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12,00 € je m<sup>3</sup> festgesetzt, wobei bei Gewerbebetrieben diese Gebühr zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt wird.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21. Dezember 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....

Prietz (Landrat)